

**1. Können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gegen die Bewilligung vorgehen und welche Erfolgschancen bestehen? (25 P + 8 ZP)**

**a) Anwendungsbereich des StWG 1968 oder des NÖ StWG: (4 P)**

- Fraglich ist, ob das StWG 1968 oder das NÖ StWG anwendbar ist, zumal sich das Gesamtprojekt über zwei Bundesländer (Burgenland und Niederösterreich) erstreckt, während das Teilstück zwischen Bruck an der Leitha und Schwechat nur ein Bundesland betrifft **(1 P)**.
- Gem § 1 Abs 1 StWG 1968 unterliegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken **(1 P)**.
- Gem § 2 Abs 2 StWG sind elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren **(1 P)**.
- § 2 Abs 2 StWG erfasst daher auch geplante Leitungsanlagen und damit nach diesem Gesetz starkstromwegerechtlich zu genehmigende Vorhaben, die zur Realisierung eines Gesamtvorhabens die Änderung und Erweiterung einer bestehenden Leitungsanlage mit der Errichtung einer neuen Leitungsanlage zu einem einheitlichen Vorhaben verbinden, wobei erst das Gesamtprojekt eine Bundesländergrenze (hier zwischen Niederösterreich und Burgenland) überschreitet **(1 P)**.

*[Wenn begründet argumentiert wird, dass statt StWG 1968 das NÖ StWG anwendbar ist – 1 von 3 Punkten; in weiterer Folge werden hingegen – soweit nicht ausdrücklich anderes angegeben – die einschlägigen Bestimmungen des StWG 1968 und des NÖ StWG gleichwertig bepunktet].*

**b) Welche Art von Verwaltungsakt? (4 P + 1 ZP)**

- Nach § 5 Abs 1 StWG 1968 (§ 5 Abs 1 NÖ StWG) ist ein Bescheid zu erlassen **(0,5 P)**, der dann gemäß § 5 Abs 3 StWG 1968 in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche (nach § 5 Abs 3 NÖ StWG spätestens zwei Wochen) vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen ist **(0,5 P)**
- Fraglich ist, ob der gegenüber der AEP erlassene Bescheid durch seine Kundmachung gegenüber den betroffenen Grundeigentümern als Verordnung wirkt **(1 P)**.
- Damit läge ein sogenannter janusköpfiger Verwaltungsakt vor **(2 P)**.
- + *Dies ist nach der Rechtsprechung des VfGH zu bejahen (1 ZP).*

*[Ab diesem Punkt zwei vollwertige Alternativwege zu Art des Rechtsmittels, Zulässigkeitsvoraussetzungen und Begründetheit des Rechtsmittels]*

**Variante I: Verordnung (17 P + 7 ZP)**

**c) Rechtsmittel: (3 P + 1 ZP)**

- § 5 StWG 1968 (§ 5 NÖ StWG) sieht einen Rechtsakt der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten vor, der mit der Zustellung an den zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigten als Bescheid erlassen wird und durch Kundmachung gegenüber den zur Duldung der Vornahme von Vorarbeiten Verpflichteten als Verordnung in Kraft tritt (**1 P**).
- Durch die Kundmachung hat der Rechtsakt jedenfalls jenes Mindestmaß an Publizität erreicht, das nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vorliegen muss, damit der Akt als Gegenstand einer Verordnungsprüfung iSd Art 139 B-VG in Frage kommt (**1 P**).
- + § 5 Abs 3 StWG 1968 (§ 5 Abs 3 NÖ StWG) geht als *lex specialis* den Regelungen des BGBIG betreffend die Kundmachung von Verordnungen eines Bundesministers vor (**1 ZP**).
- Als Rechtsmittel gegen die Verordnung kommt für die Grundeigentümer ein Individualantrag an den VfGH gem Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG in Betracht (**1 P**).

**d) Zulässigkeit: (10 P + 3 ZP)**

- Damit der Individualantrag zulässig ist, muss der Antragsteller Normadressat sein und muss die Verordnung zusätzlich selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreifen (**1 P**).
- Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt ist (**1 P**), wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt (**1 P**).
- und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des Eingriffes zur Verfügung steht – Umwagsunzumutbarkeit (**1 P**).
- Die Verordnung verpflichtet die Grundeigentümer in den genannten Gemeinden dazu, das Betreten der Grundstücke und die Vornahme aller zur Vorbereitung und Ausarbeitung des Detailprojektes notwendigen Vorarbeiten zu dulden (**1 P**).
- Damit liegt ein unmittelbarer Eingriff in ihre Rechtssphäre vor, der auch nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt und aktuell ist, zudem gibt es keinen zumutbaren Umweg, um die Normbedenken an den VfGH heranzutragen (**1 P**).
- + *Es liegt auch ein Eingriff in das Eigentumsgrundrecht vor (1 ZP)*.
- Freilich ist der unmittelbare Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller als Grundeigentümer in Bruck an der Leitha nur soweit zu bejahen, als mit der Verordnung Vorarbeiten auf Grundstücken in Bruck an der Leitha genehmigt werden (**1 P**).

- Dadurch, dass auch Vorarbeiten für die Änderung eines UW in Parndorf bewilligt wurden, können die Grundeigentümer in Bruck an der Leitha nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt sein, weshalb ihr Vorbringen insofern unzulässig ist (**1 P**)
- + *Davon abgesehen trifft die Auffassung, dass gemäß § 5 StWG 1968 Vorarbeiten nur zur Errichtung einer „elektrischen Leitungsanlage“, nicht aber einer Änderung bewilligt werden dürften, nicht zu. Wie sich aus einer systematischen Zusammenschau mit § 3 StWG 1968 ergibt, dürfen Vorarbeiten nach § 5 StWG 1968 auch Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen betreffen (2 ZP).*
- + Das Vorbringen, dass die „zeitlichen Vorgaben“ des § 5 StWG 1968 in der Bewilligung verletzt worden seien, zielt darauf ab, dass die Kundmachung in der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal erst am 29.3.2019 kundgemacht wurde. Sollte die AEP in dieser Gemeinde also bereits am 1.4. mit den Vorarbeiten begonnen haben, wäre entgegen der Vorgaben des § 5 Abs 3 StWG 1968 kundgemacht worden (**1 P**).
- Dadurch werden die Grundeigentümer in Bruck an der Leitha jedoch nicht unmittelbar in ihrer Rechtssphäre berührt, weshalb der Individualantrag insoweit unzulässig ist (**1 P**).

*[Ebenfalls die letzten beiden Punkte, wenn argumentiert wird, dass hier NÖ StWG anwendbar und Grundeigentümer in Bruck an der Leitha durch Verstoß gegen § 5 Abs 3 NÖ StWG in Parndorf nicht in ihrer Rechtssphäre berührt, weshalb Individualantrag insoweit unzulässig.]*

**e) Begründetheit: (4 P + 3 ZP)**

Zuständigkeit Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten

- Das Argument, dass „es um eine zur Gänze in Niederösterreich gelegene Leitungsanlage“ gehe, zielt darauf ab, dass das Vorhaben gar nicht dem StWG (sondern landesrechtlichen Bestimmungen) unterliege und daher keine Zuständigkeit der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten bestehe (**1 P**).
- Nach § 2 Abs 2 StWG 1968 ist aber das StWG 1968 anwendbar (betreffend Argumentation auf obige Ausführungen zum Anwendungsbereich verweisen) (**0,5 P**), daher besteht gemäß § 24 StWG 1968 Zuständigkeit der BM für wirtschaftliche Angelegenheiten (**0,5 P**) *[wenn oben Anwendungsbereich des NÖ StWG bejaht, hier Verweis darauf, und Ergebnis Zuständigkeit der Landesregierung gemäß § 22 NÖ StWG, ebenfalls 1 Punkt].*

Ermöglichung des Betretens der Grundstücke zu „gesetzlich nicht gedeckten Zwecken“

- Nach § 5 Abs 2 StWG 1968 (§ 5 Abs 2 NÖ StWG) gibt die Bewilligung das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen (**1 P**).
- Im gegenständlichen Rechtsakt (Bescheid/Verordnung) geht Einräumung der Berechtigung (insb hinsichtlich des Aufstellens des Mastes) über die gesetzliche

Ermächtigung hinaus (andere Argumentation bei ausführlicher Begründung ebenfalls voll bepunkten) (1 P).

#### Fehlen einer angemessenen Entschädigung

- + *Im Bewilligungsbescheid bzw der Verordnung wurde keine angemessene Entschädigung der Grundeigentümer festgesetzt. Nach § 5 Abs 4 StWG hat aber der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen (0,5 ZP). Fraglich ist, ob der erlassene Rechtsakt damit § 5 Abs 4 StWG widerspricht. Dies ist wohl zu verneinen, weil sich die Entschädigungspflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt bzw die Verordnung gesetzeskonform interpretiert werden kann (andere begründete Meinung akzeptieren) (0,5 ZP).*

#### Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht?

- + *Die Verordnung greift durch Bewilligung der Vorarbeiten inklusive des Betretens des Grundstücks in das Eigentumsgrundrecht der Grundeigentümer gemäß Art 5 StGG (0,5 ZP) und Art 1 1. ZPMRK ein (0,5 ZP).*
- + *Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts könnte dann vorliegen, wenn die VO auf einem dem Eigentumsgrundrecht widersprechende Gesetz beruht oder dem Gesetz einen dem Eigentumsgrundrecht widersprechenden Inhalt unterstellt hat (0,5 ZP). Hier kommt Unterstellen eines grundrechtswidrigen Inhalts bezüglich des bewilligten Umfangs der Vorarbeiten in Frage (wenn argumentiert wird, dass in diesem Punkt VO nur mit gesetzwidrigem Inhalt belastet, aber kein Verstoß gegen Eigentumsgrundrecht, auch akzeptieren) (0,5 ZP).*

#### **Variante II: Bescheid (17 P + 6 ZP)**

##### **c) Rechtsmittel: (2 P + 1 ZP)**

- Der gegenüber dem zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigten nach § 5 Abs 1 StWG 1968 (§ 5 Abs 1 NÖ StWG) als Bescheid erlassene Rechtsakt behält seine Rechtsqualität als Bescheid auch nach seiner Kundmachung nach § 5 Abs 3 StWG 1968 (§ 5 Abs 3 NÖ StWG) bei (0,5 P). Durch die Kundmachung gem § 5 Abs 3 StWG 1968 (§ 5 Abs 3 NÖ StWG) wird der Bescheid gegenüber den Grundeigentümern erlassen und gilt als ihnen zugestellt (Zustellungsfiktion) (0,5 P) [ebenfalls volle Punkte, wenn ausgeführt wird, dass Bescheid durch Kundmachung nicht zugestellt wird, die Grundeigentümer aber als übergangene Parteien unmittelbar gegen den Bescheid Beschwerde erheben können].
- + *§ 5 Abs 3 StWG 1968 (§ 5 Abs 3 NÖ StWG) geht den Bestimmungen des ZustG als *lex specialis* vor (1 ZP).*
- Gegen den Bescheid steht grundsätzlich eine Bescheidbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG (0,5 P) iVm Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG (0,5 P) zur Verfügung.

**d) Zuständigkeit: (5 P)**

- Zur sachlichen Zuständigkeit für das Rechtsmittel ist zunächst auszuführen, dass das „Starkstromwegerecht soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist **(0,5 P)**. Es handelt sich jedoch um keine in Art 102 Abs 2 B-VG genannte Angelegenheit, weshalb auch von keiner Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung auszugehen ist **(0,5 P)** [ebenfalls volle Punkte, wenn ausgeführt wird, dass hier Landeskompetenz betroffen].
- Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG besteht daher die sachliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte (auch bei Ausgangspunkt Landeskompetenz volle Punkte) **(1 P)**.
- Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG **(0,5 P)** iVm § 3 Z 1 AVG **(0,5 P)** richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts in diesem Fall grundsätzlich nach der Lage des unbeweglichen Guts **(0,5 P)**.
- Die Lage der Leitung ist dabei der Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit, da diese sich aber über zwei Bundesländer erstreckt ist Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 3 Z 1 AVG nicht möglich **(0,5 P)**, weshalb gemäß § 3 Abs 3 VwGVG **(0,5 P)** Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien besteht **(0,5 P)**.

*[Ausgehend von Landeskompetenz ebenso 2 Punkte erreichbar: § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG (0,5), § 3 Z 1 AVG (Lage des unbeweglichen Guts) (1), LVwG NÖ (0,5)]*

**e) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen (6 P + 3 ZP)**

- Gem § 7 Abs 4 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen zu erheben **(0,5 P)**. Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde einzubringen (§ 12 VwGVG) und hat den Erfordernissen des § 9 VwGVG zu entsprechen **(0,5 P)**.
- Die Grundeigentümer müssen in ihren Bescheidbeschwerden behaupten, durch den Bescheid in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt zu sein, wobei die Verletzung möglich sein muss. Möglich ist hier eine Verletzung im subjektiven Recht, dass Vorarbeiten auf den Grundstücken der Grundeigentümer nur nach Maßgabe des § 5 StWG 1968 (§ 5 NÖ StWG) genehmigt werden **(1 P)**.
- + *Zudem liegt auch ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Grundeigentümer vor (1 ZP).*
- Freilich ist eine Verletzung der Grundeigentümer in Bruck an der Leitha in subjektiven Rechten nur soweit möglich, als mit dem Bescheid Vorarbeiten auf Grundstücken in Bruck an der Leitha genehmigt werden **(1 P)**.
- Dadurch, dass auch Vorarbeiten für die Änderung eines UW in Parndorf bewilligt wurden, können die Grundeigentümer in Bruck an der Leitha nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein, weshalb die Bescheidbeschwerde insofern unzulässig ist **(1 P)**.
- + *Davon abgesehen trifft die Auffassung, dass gemäß § 5 StWG 1968 Vorarbeiten nur zur Errichtung einer „elektrischen Leitungsanlage“, nicht aber einer Änderung bewilligt*

*werden dürften, nicht zu. Wie sich aus einer systematischen Zusammenschau mit § 3 StWG 1968 ergibt, dürfen Vorarbeiten nach § 5 StWG 1968 auch Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen betreffen (2 ZP).*

- Das Vorbringen, dass die „zeitlichen Vorgaben“ des § 5 StWG 1968 in der Bewilligung verletzt worden seien, zielt darauf ab, dass die Kundmachung in der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal erst am 29.3.2019 kundgemacht wurde. Sollte die AEP in dieser Gemeinde also bereits am 1.4. mit den Vorarbeiten begonnen haben, wäre entgegen der Vorgaben des § 5 Abs 3 StWG 1968 kundgemacht worden (1 P).
- Dadurch werden die Grundeigentümer in Bruck an der Leitha jedoch nicht unmittelbar in ihrer Rechtssphäre berührt, weshalb die Bescheidbeschwerde insoweit unzulässig ist (1 P).

*[Ebenfalls letzten beiden Punkte, wenn argumentiert wird, dass hier NÖ StWG anwendbar und Grundeigentümer in Bruck an der Leitha durch Verstoß gegen § 5 Abs 3 NÖ StWG in Parndorf nicht in ihrer Rechtssphäre berührt, weshalb Bescheidbeschwerde insoweit unzulässig].*

**f) Begründetheit: (4 P + 3 ZP)**

Zuständigkeit Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten

- Das Argument, dass „es um eine zur Gänze in Niederösterreich gelegene Leitungsanlage“ gehe, zielt darauf ab, dass das Vorhaben gar nicht dem StWG (sondern landesrechtlichen Bestimmungen) unterliege und daher keine Zuständigkeit der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten bestehe (1 P).
- Nach § 2 Abs 2 StWG 1968 ist aber das StWG 1968 anwendbar (betreffend Argumentation auf obige Ausführungen zum Anwendungsbereich verweisen) (0,5 P), daher besteht gemäß § 24 StWG 1968 Zuständigkeit der BM für wirtschaftliche Angelegenheiten (0,5 P) *[wenn oben Anwendungsbereich des NÖ StWG bejaht, hier Verweis darauf, und Ergebnis Zuständigkeit der Landesregierung gemäß § 22 NÖ StWG, ebenfalls 1 Punkt].*

Ermöglichung des Betretens der Grundstücke zu „gesetzlich nicht gedeckten Zwecken“

- Nach § 5 Abs 2 StWG 1968 (§ 5 Abs 2 NÖ StWG) gibt die Bewilligung das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen (1 P).
- Im gegenständlichen Rechtsakt (Bescheid/Verordnung) geht Einräumung der Berechtigung (insb hinsichtlich des Aufstellens des Mastes) über die gesetzliche Ermächtigung hinaus (andere Argumentation bei ausführlicher Begründung ebenfalls volle Punkte) (1 P).

Fehlen einer angemessenen Entschädigung

- + *Im Bewilligungsbescheid bzw der Verordnung wurde keine angemessene Entschädigung der Grundeigentümer festgesetzt. Nach § 5 Abs 4 StWG hat aber der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken*

*dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen (0,5 ZP). Fraglich ist, ob der erlassene Rechtsakt damit § 5 Abs 4 StWG widerspricht. Dies ist wohl zu verneinen, weil sich die Entschädigungspflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt bzw die Verordnung gesetzeskonform interpretiert werden kann. (0,5 ZP).*

Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht?

- + *Der Bescheid greift durch Bewilligung der Vorarbeiten inklusive des Betretens des Grundstücks in das Eigentumsgrundrecht der Grundeigentümer gemäß Art 5 StGG (0,5 ZP) und Art 1 1. ZPMRK ein (0,5 ZP).*
- + *Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts könnte dann vorliegen, wenn der Bescheid gesetzlos ergangen ist, auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht, oder der Behörde denkunmögliche Gesetzesanwendung vorzuwerfen ist (0,5 ZP). Hier kommt denkunmögliche Gesetzesanwendung bezüglich des bewilligten Umfangs der Vorarbeiten in Frage (ebenfalls 0,5 ZP wenn argumentiert wird, dass in diesem Punkt Bescheid nur mit gesetzwidrigem Inhalt belastet, aber keine Denkunmöglichkeit und daher kein Verstoß gegen Eigentumsgrundrecht) (0,5 P).*

**2. Wie ist dieser Bescheid einschließlich seiner Begründung rechtlich zu beurteilen und wie könnte AEP dagegen vorgehen? (37 P + 8,5 ZP)**

**a) Qualifikation des Bescheides und Rechtsmittel (4,5 P + 0,5 ZP)**

- Der Bescheid des Bürgermeisters ergeht in Form eines Mandatsbescheides (1 P) iSd § 57 Abs 1 AVG (0,5 P).
- Dies ergibt sich daraus, dass der Bescheid vom Bürgermeister laut Sachverhalt „unverzüglich“, dh ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren (0,5 P) erlassen wird und sich der Bescheid auf eine „Gefahr im Verzug“ stützt, die nach § 57 Abs 1 AVG für unaufschiebbare Maßnahmen erforderlich ist (0,5 P).
- Gegen den Mandatsbescheid kann gem § 57 Abs 2 AVG (0,5 P) binnen zwei Wochen (0,5 P) Vorstellung (0,5 P) erhoben werden, die bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen ist (0,5 P).
- + *Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Unterlässt die Behörde dies, tritt der Mandatsbescheid von Gesetzes wegen mit Ablauf der zweiwöchigen Frist ex nunc außer Kraft (§ 57 Abs 3 AVG) (0,5 ZP).*

**Begründetheit:**

**b) Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung des Mandatsbescheides (1,5 P)**

- Die Erlassung eines Mandatsbescheides liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörde (0,5 P).

- Gefahr im Verzug liegt vor, wenn der Eintritt eines Schadens zu erwarten ist, wenn die Maßnahme nicht sofort getroffen wird. Die Gefahr eines „unwiederbringlichen Schadens für die Naherholung“ rechtfertigt aber im Verhältnis zur Dauer eines Ermittlungsverfahrens keine unaufschiebbaren Maßnahmen. Die Erlassung des Mandatsbescheides war daher mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Abs 1 AVG unzulässig, was den Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet (**1 P**).
- c) Anwendungsbereich der NÖ BauO und Bewilligungspflicht (5,5 P + 2 ZP)**
- Die NÖ BauO regelt gem § 1 Abs 1 NÖ BauO das Bauwesen im Land Niederösterreich, worunter insbesondere die Errichtung, Änderung, Erhaltung und die Beseitigung von Bauwerken fällt (**0,5 P**).
- Der Begriff des „Bauwerks“ ist dabei in einem weiten Sinne zu verstehen, denn gem § 4 Z 7 NÖ BauO umfasst er Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind (**0,5 P**).
- Auch Masten sind daher vom Begriff des Bauwerks umfasst und die NÖ BauO ist somit grundsätzlich sowohl auf die Errichtung der Bauhütte als auch des Mastes anwendbar (**0,5 P**).
- + *Problematisch ist die Anwendbarkeit der BauO allerdings aus kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten. Denn das Baurecht ist gem Art 15 Abs 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, während das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fällt. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit baurechtliche Aspekte von der Bundeskompetenz mitumfasst sind (1 ZP).*
- Für den Elektrizitätsmast ist daher insbesondere zu prüfen, ob die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 3 Z 4 NÖ BauO zur Anwendung gelangt, welche vorsieht, dass elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, vom Anwendungsbereich der NÖ BauO ausgenommen sind. (**0,5 P**)
- Eine Begriffsbestimmung der elektrischen Leitungsanlage ist sowohl in § 2 Abs 1 StWG als auch in § 2 Abs 1 NÖ StWG enthalten. Demnach sind elektrische Leitungsanlagen Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen. Dazu zählen bei Freileitungsanlagen auch Elektrizitätsmasten. Der Mast ist daher vom Anwendungsbereich der NÖ BauO gänzlich ausgenommen (**1 P**).
- + *Diskussion, ob ein provisorischer Mast der Fortleitung elektrischer Energie dient (1 ZP)*
- Die Bauhütte ist demgegenüber ein Gebäude iSd § 4 Z 15 NÖ BauO (**0,5 P**), weil diese ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens 2 Wänden ist, von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen und Sachen, nämlich die Arbeiter und das Werkzeug, zu schützen (**0,5 P**). Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich besteht bei der Bauhütte nicht, denn sie ist nicht Teil der elektrischen Leitungsanlage und wäre als



Gebäude ohnedies nicht von der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 3 Z 4 NÖ BauO erfasst (0,5 P).

- Neubauten von Gebäuden sind gem § 14 Z 1 NÖ BauO grundsätzlich bewilligungspflichtig (0,5 P), so dass für die Errichtung der Bauhütte eine Baubewilligung notwendig gewesen wäre (0,5 P).

**d) Zuständigkeit des Bürgermeisters (5 P + 2,5 ZP)**

- + *Gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG iVm § 32 Abs 2 Z 9 NÖ GemO (0,5 ZP) ist die Gemeinde zur Besorgung der örtlichen Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich berechtigt (0,5 ZP).*
- Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich gem § 1 AVG nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich sohin aus § 2 Abs 1 TS 1 NÖ BauO (0,5 P), welcher anordnet, dass der Bürgermeister die zuständige Baubehörde 1. Instanz ist (0,5 P).
- Da der provisorische Mast nicht vom Anwendungsbereich der NÖ BauO erfasst ist, erstreckt sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz allerdings nicht auf den Mast, sondern lediglich auf die Bauhütte (0,5 P). Hinsichtlich des Mastes wurde der Bescheid daher von einer unzuständigen Behörde erlassen, weshalb er rechtswidrig ist (0,5 P).
- Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit trifft die NÖ BauO keine Regelung, so dass sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 AVG richtet. Gem § 3 Z 1 AVG (0,5 P) richtet sich die Zuständigkeit in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes. Da die Bauhütte im örtlichen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha errichtet wurde, ist die sachlich und örtlich zuständige Baubehörde 1. Instanz daher der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha (0,5 P).
- Die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Baubehörde umfasst neben dem Baubewilligungsverfahren auch die Bauaufsicht, wozu insbesondere die Überwachung der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften zählt (Baupolizei im engeren Sinn) (0,5 P).
- Die Bauhütte wurde ohne die erforderliche baurechtliche Bewilligung errichtet, so dass es sich um eine konsenslose Bauführung handelt (0,5 P). Der Bescheid des Bürgermeisters ist daher ein baupolizeilicher Auftrag in Form eines Abbruchauftrages/Beseitigungsauftrages (0,5 P), der auf Grundlage des § 35 Abs 2 Z 2 NÖ BauO (0,5 P) angeordnet wurde. Der Bürgermeister war daher die zuständige Behörde zur Anordnung des Abbruches der Bauhütte.
- + *Trotz des Beseitigungsauftrages kann AEP allerdings nachträglich um eine Baubewilligung für die Bauhütte ansuchen. Denn ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag darf erst nach rechtskräftiger Abweisung oder Zurückweisung eines Bauansuchens vollstreckt werden (1 ZP). Dies ändert allerdings nichts an der ursprünglichen Rechtmäßigkeit des Beseitigungsauftrages (zumindest für die Bauhütte) (0,5 ZP).*

**e) Raumordnungsrecht (9,5 P + 3 ZP)**

- Die Gemeinde Bruck an der Leitha weist das Grundstück, auf dem der Elektrizitätsmast und die Bauhütte errichtet werden, im Flächenwidmungsplan als Grünland, Subkategorie Grüngürtel gem § 20 Abs 2 Z 2 NÖ ROG (**0,5 P**) aus.
- Der FWP ist eine Verordnung der Gemeinde (**0,5 P**) und das zentrale Planungsinstrument der örtlichen Raumplanung (**0,5 P**).
- + *Die örtliche Raumplanung wird gem Art 118 Abs 2 iVm Abs 3 Z 9 B-VG iVm § 32 Abs 2 Z 9 NÖ GemO (**0,5 ZP**) von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vollzogen (**0,5 ZP**).*

Bauhütte:

- Der FWP bindet grundsätzlich alle weiteren Rechtsakte, die auf Gemeindeebene ergehen können, wie beispielsweise Baubewilligungen. Diese müssen den Festlegungen im Flächenwidmungsplan entsprechen (**0,5 P**).
- § 20 Abs 4 NÖ ROG (**0,5 P**) sieht vor, dass bewilligungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben nach der NÖ BauO nur dann zulässig sind, als dies für eine Nutzung nach Abs 2 erforderlich ist (**0,5 P**). Die Bauhütte ist iSd § 20 Abs 2 Z 2 NÖ ROG nicht zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Trennung von sich gegenseitig beeinträchtigen Nutzungen erforderlich (**0,5 P**). Die Errichtung der Bauhütte widerspricht daher dem FWP, eine Baubewilligung dürfte daher grundsätzlich nicht erteilt werden (**1 P**).

Mast:

- Im Hinblick auf den Mast stellt sich aus kompetenzrechtlichen Gründen die Frage, inwieweit die örtliche Raumplanung, einschließlich des FWP, für die Errichtung eines Elektrizitätsmastes von Bedeutung ist (**1 P**).
- Denn bei der Raumordnung handelt es sich um eine Querschnittsmaterie (**0,5 P**), die nach der Generalklausel des Art 15 B-VG zwar grundsätzlich in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder fällt (**0,5 P**), dies allerdings nur insoweit als nicht Teile davon in die Kompetenz des Bundes fallen. Bestimmte Kompetenztatbestände des Bundes beinhalten nämlich auch eine Zuständigkeit zur hoheitlichen Raumplanung (Fachplanungskompetenz) (**0,5 P**).
- Zu den Fachplanungskompetenzen des Bundes zählt auch das landesgrenzenüberschreitende Starkstromwegerecht nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG (**1 P**).
- Der FWP ist daher für die Errichtung des Elektrizitätsmastes nicht von Bedeutung (**0,5**)
- Dies ergibt sich auch aus § 48 Abs 1 NÖ ROG, wonach die Zuständigkeiten des Bundes durch das NÖ ROG nicht berührt werden (**1 P**).
- + Der FWP ist auch deshalb für den baurechtlichen Beseitigungsauftrag des Bürgermeisters nicht relevant, da der Elektrizitätsmast von der BauO ausgenommen ist, das Raumordnungsrecht aber erst durch die BauO konkretisiert wird (**1 ZP**).

[Alternative: wenn Anwendungsbereich des NÖ StWG bejaht wird]:

- [Die Errichtung eines Elektrizitätsmastes als Teil einer elektrischen Leitungsanlage ist von überörtlichem Interesse und zählt daher nicht zur örtlichen, sondern zur überörtlichen Raumplanung iSd § 1 Abs 1 Z 5 NÖ ROG. Die überörtliche Raumplanung für elektrische Leitungsanlagen, die sich nur auf das Gebiet eines Bundeslandes erstrecken, fällt in die Landeskompetenz und wird nicht von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vollzogen (**1 P**).
- Solche Planungen müssen § 48 Abs 2 NÖ ROG Rechnung tragen, dh es ist ein gemeinsames Vorgehen mit den zuständigen Landes- und Gemeindeorganen anzustreben. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt (**1 P**).
- Aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 3 Z 4 NÖ BauO für den Mast kann aber gegen eine mögliche Verletzung des § 48 Abs 2 NÖ ROG nicht mit einem baurechtlichen Beseitigungsauftrag vorgegangen werden, denn das Raumordnungsrecht wird erst durch die BauO konkretisiert (**1 P**)]
- + *Diskussion, ob die Verdrängung des Flächenwidmungsplanes bereits bei der Bewilligung des Mastes als Teil der „Vorarbeiten“ eintritt (**1 ZP**)*

**f) Einstweilige Verfügung: Einstellung der Vorarbeiten (11 P)**

- Eine einstweilige Verfügung nach § 8 Abs 1 VVG (**0,5 P**) kann erlassen werden, wenn schon vor Vorliegen eines Vollstreckungstitels zur Verhinderung von sonst eintretenden Schäden sichernde Maßnahmen notwendig sind (**0,5 P**).
- Dies setzt voraus, dass die Pflicht zu einer Leistung, worunter auch eine Duldung oder Unterlassung zu verstehen ist, feststeht oder wahrscheinlich ist (**0,5 P**) und dass die subjektive Gefahr besteht, dass sich der Verpflichtete durch Verfügungen über Gegenstände seines Vermögens, durch Vereinbarung mit Dritten Personen oder durch andere Maßnahmen der Leistung entziehen und deren Vollstreckung vereiteln oder gefährden wird (**0,5 P**).
- Eine einstweilige Verfügung ist allerdings nur zulässig, solange kein vollstreckbarer Titel vorliegt (**0,5 P**). Da der vom Bürgermeister erlassene Bescheid bereits ein Vollstreckungstitel ist (**0,5 P**), kann die einstweilige Verfügung nicht in dem Bescheid selbst angeordnet werden (**0,5 P**), sondern ist grundsätzlich als sofort vollstreckbare Vollstreckungsverfügung zu erlassen (**0,5 P**).
- Mangels Vorliegen der Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung, war die Anordnung bereits rechtswidrig (**0,5 P**).
- Darüber hinaus ist auch die Zuständigkeit zur Anordnung der einstweiligen Verfügung zu prüfen. Die Verwaltungsvollstreckung fällt grundsätzlich nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (**0,5 P**). Die sachliche Zuständigkeit zur Vollstreckung ergibt sich somit aus § 1 Abs 1 Z 2 lit b VVG (**0,5 P**), welcher anordnet, dass die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassenen Bescheide von der Bezirksverwaltungsbehörde

nur auf Ersuchen der Gemeinde zu vollstrecken sind **(0,5 P)**. Die Gemeinde kann die von ihr erlassenen Bescheide daher grundsätzlich auch selbst vollstrecken **(0,5 P)** und wird dabei nach hA im übertragenen Wirkungsbereich tätig **(0,5 P)**. Die sachlich zuständige Behörde wäre demnach gem Art 119 Abs 2 B-VG iVm § 39 Abs 1 NÖ GemO **(0,5 P)** der Bürgermeister **(0,5 P)**.

- § 62 Abs 2 NÖ GemO **(0,5 P)** sieht allerdings vor, dass der Bürgermeister die Bezirksverwaltungsbehörde um Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu ersuchen hat **(0,5 P)**. Die sachlich zuständige Vollstreckungsbehörde ist demnach die Bezirksverwaltungsbehörde **(0,5 P)** und nicht der Bürgermeister.
- Da das VVG keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit enthält, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 Z 1 AVG **(0,5 P)**. Die zuständige Vollstreckungsbehörde für die Anordnung, wie sie der Bürgermeister getroffen hat, wäre daher die BH Bruck an der Leitha **(0,5 P)**.
- Die einstweilige Verfügung wurde daher von einer unzuständigen Behörde erlassen und ist auch deshalb rechtswidrig **(0,5 P)**.

**3) Verfassen Sie einen entsprechenden Schriftsatz! (28 P + 6,5 ZP)**

**[Formpunkte für Maßnahmenbeschwerde:6 P]**

An das  
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
3100 St. Pölten

Bruck an der Leitha, 12.04.2019

**Beschwerdeführer:** Norbert Nagy  
[Adresse]

**Vertreten durch:** Karolina Kotlarikova  
[Adresse]  
(Vollmacht erteilt)

**Belangte Behörde:** Landespolizeidirektion Niederösterreich  
Neue Herrengasse 15, 3100 St. Pölten

**Belangte Organe:** An Auflösung der Baustellenblockade beteiligte Organe der  
Bundespolizei

**Maßnahmenbeschwerde**  
**gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG (iVm § 88 Abs 1 SPG)**

Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt durch die Auflösung der Besetzung auf dem in Bruck an der Leitha (Niederösterreich) gelegenen Areal, auf dem Vorarbeiten durch die AEP durchgeführt werden, sowie dessen Absperrung durch Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei als Organe der Landespolizeidirektion Niederösterreich am [Datum], erhebe ich wegen Verletzung meiner Rechte durch meinen bevollmächtigten Vertreter in offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich und stelle die folgenden

### **Anträge,**

das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich möge

1. die angefochtenen Verwaltungsakte gem § 28 Abs 6 VwGVG für rechtswidrig erklären und aufheben,
2. gem § 35 VwGVG iVm der VwG-AufwandersatzV dem Bund den Ersatz der verzeichneten Kosten zu Handen meines Vertreters binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution auftragen und
3. gem § 24 VwGVG eine öffentliche Verhandlung durchführen

### **Begründung**

Darstellung des Sachverhaltes: siehe Angabe

#### **I. Zulässigkeit der Beschwerde (3 P)**

- Ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist ein von einem Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung individuell nach außen relativ verfahrensfrei erlassener Befehl oder unmittelbar getätigter Zwang. **(1 P)**
- Sowohl das Auseinandertreiben der Besetzerinnen und Besetzer **(0,5 P)** als auch das Absperrten des Geländes stellen AuvBZ dar. **(0,5 P)**
- Die Beschwerde ergeht binnen der 6-wöchigen Beschwerdefrist und ist daher rechtzeitig (§88 Abs 4 SPG / § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG) **(0,5 P)**. Die Beschwerde ist auch sonst zulässig, da ich als Adressat des AuvBZ beschwerdelegitimiert bin und auf mein Beschwerderecht nicht verzichtet habe (§ 7 Abs 2 VwGVG). **(0,5 P)**

#### **II. Begründetheit der Beschwerde**

Die Beschwerde ist begründet, da die durch die Organe der Bundespolizei gesetzten Maßnahmen aus mehreren Gründen rechtswidrig waren:

##### **a) Weisung durch die Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten (4 P)**

- Die BM für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilt der LPD NÖ eine Weisung gem Art 20 Abs 1 B-VG. **(1 P)**
- Im Rahmen der Sicherheitsverwaltung ist die oberste Sicherheitsbehörde der BM für Inneres gem Art 78a Abs 1 B-VG (§ 4 Abs 1 SPG). **(1 P)**
- Die Sicherheitspolizei (ebenso Versammlungsangelegenheiten) ist gem § 2 Abs 2 SPG Teil der Sicherheitsverwaltung. **(1 P)**

- Da die BM für wirtschaftliche Angelegenheiten unzuständig ist, muss die LPD NÖ ihre Weisungen nicht befolgen und hätte dies auch nicht tun sollen, da die Weisung rechtswidrig war. (1 P)
- + *Rechtswidrige Weisungen wären aber grundsätzlich zu befolgen (1 ZP)*

***b) Auseinandertreiben und Wegdrängen der Besetzerinnen und Besetzer sowie Absperrung des Areals (14 P)***

Auch bei dem Vertreiben der Besetzerinnen und Besetzer auf Grundlage der durch die LPD NÖ erlassenen Verordnung können mehrere Rechtswidrigkeiten geltend gemacht werden. Hier war bereits die Verordnung, auf deren Grundlage die AuvBZ gesetzt wurden, aus mehreren Gründen rechtswidrig:

***Qualifikation als „Versammlung“ bzw. „Besetzung“***

- Gem § 37 Abs 1 SPG kann die Sicherheitsbehörde, im Falle einer Besetzung eines Grundstückes oder Raumes, diese unter bestimmten Voraussetzungen mit Verordnung auflösen und zugleich ein Betretungsverbot aussprechen. (1 P)
- Eine Besetzung charakterisiert sich iSd § 37 SPG durch die auf einer gemeinsamen Absicht basierenden Zusammenkunft mehrerer Menschen, die keine Versammlung darstellt und ohne das Einverständnis des Besitzers der Örtlichkeit erfolgt. Voraussetzung ist daher zunächst, dass die Ansammlung von Menschen nicht dem VersG unterliegt. (1 P)
- Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft mehrerer Menschen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht. (1 P)
- Baustellenbesetzungen gelten nach der Rsp des VfGH nur bei einem demonstrativen Zusammenwirken „zur drastischen Betreibung eines offenkundigen, gemeinsamen Ziels“ als Versammlung. (1 P)
- Diskussionswürdig ist, ob hier eine kollektive Meinungsäußerung erfolgt oder lediglich eine Besitzstörung und damit die Behinderung des Bauunternehmens. (1 P) Hier dient die Baustellenblockade der Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels, nämlich der Sicherstellung des endgültigen Stopps der Vorarbeiten. Dies spricht für das Vorliegen einer Versammlung. [Andererseits könnte argumentiert werden, dass aufgrund der langen Dauer sowie der ständigen Fluktuation der Leute (es fehlt an der drastischen Betreibung eines offenkundigen, gemeinsamen Ziels) der Versammlungscharakter in Zweifel gezogen werden.] (1 P)
- + *Nach der Rsp des OGH sind auch Versammlungen, die in Eigentumsrechte eingreifen, zB eine Baustellenbesetzung, die zur Verzögerung eines geplanten Bauvorhabens führt, als unfriedliche Versammlungen zu qualifizieren. Unfriedliche Versammlungen sind aber von Art 11 EMRK und nach hM auch von Art 12 StGG nicht geschützt. (1 ZP)*

### ***Eingriff in die Versammlungsfreiheit***

- + *Bei Vorliegen einer Versammlung ist auch eine nicht angemeldete Spontanversammlungen vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gem Art 12 StGG und Art 11 EMRK geschützt. (0,5 ZP)*
- + *Die Auflösung der Versammlung dürfte daher bei Vorliegen einer Versammlung nur erfolgen, wenn*
  - *eine Versammlung entgegen den Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird. Dies ist hier grds der Fall, weil die Versammlung nicht angezeigt wurde. Die Auflösung kann aber nicht auf die bloße Verletzung der Anzeigepflicht gestützt werden. (0,5 ZP)*
  - *Die Auflösung der Versammlung muss in einem in Art 11 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interesse liegen. Hierbei kommt der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer in Betracht. (0,5 ZP)*
  - *Der Eingriff muss verhältnismäßig, dh geeignet, erforderlich und adäquat sein (0,5 ZP); wobei hier die Erforderlichkeit nicht gegeben ist, da auch gelindere Mittel zur Anwendung hätten gelangen können. (0,5 ZP)*

### ***Voraussetzungen gem § 37 SPG***

- *Eine Besetzung ist von der Sicherheitsbehörde mittels Verordnung aufzulösen, wenn*
  - *die Auflösung der Besetzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist oder (0,5 P)*
  - *die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt und dieser die Auflösung verlangt. (0,5 P)*
- *Die Auflösung der Besetzung war zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht notwendig. (1 ZP) Darüber hinaus ist AEP wohl nicht die Besitzerin des besetzten Grundstücks und kann daher die Auflösung der Besetzung nicht verlangen. (1 P)*

### ***Zuständigkeit der LPD NÖ***

- *Die Organe der Bundespolizei wurden aber durch die LPD NÖ als unzuständige Behörde zur Auflösung der Besetzung angewiesen. Ebenso ist die LPD unzuständige Behörde hinsichtlich der Verordnungserlassung. (1 P)*
- *Sachlich und örtlich zuständige Sicherheitsbehörde ist gem § 9 Abs 1 SPG iVm § 3 Z 2 AVG die BH Bruck an der Leitha. (1 P)*

### ***Zwangsakte***

- *Zur Durchsetzung der Verordnung gem § 37 SPG können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zwangsakte gem § 50 SPG setzen. (1 P)*
- *Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt muss jedoch angedroht und angekündigt werden sowie muss sie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl § 29 SPG) entsprechen. Eine*

solche Androhung und Ankündigung ist laut Sachverhalt nicht erfolgt sowie stellt das Wegdrängen nicht das gelindeste Mittel dar. **(1 P)**

### ***Dauer der Absperrung***

Überdies wurde die Absperrung des Areals zulange aufrechterhalten:

- Eine Verordnung gem § 37 Abs 1 letzter Satz SPG iVm § 36 Abs 4 SPG ist in geeigneter Weise, bspw mit Megaphon, kundzumachen und tritt unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft. **(0,5 P)** Hier wurde eine Verordnung gem § 37 Abs 1 SPG mittels Megaphon sowie durch Anschlag durch Organe der Bundespolizei um 10:00 Uhr kundgemacht. **(0,5 P)**
- Gem §§ 37 Abs 1 letzter Satz iVm 36 Abs 4 letzter Satz SPG sind Verordnungen aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht. Jedenfalls treten sie aber sechs Stunden nach ihrer Erlassung außer Kraft. **(1 P)**
- Hier ist die ohnehin rechtswidrige Verordnung bereits außer Kraft getreten, wonach die Absperrung bis in die späten Abendstunden rechtswidrig ist. **(1 P)**
- + *Es wird daher angeregt, das LVwG NÖ möge die Verordnung dem VfGH zur Prüfung vorlegen.* **(1 ZP)**

Kostenverzeichnis:

Norbert Nagy

*[Anmerkung: Da es sich um ein Rechtsmittel handelt, geht es darum vertretbare Argumente für Norbert Nagy zu finden, auch wenn es Gegenargumente gibt.]*

### **Aufbau, Klarheit und Stringenz: 10 Punkte**

Systematisches Herangehen & sinnvolle Gliederung; ordentliche Subsumtion und stringente Argumentation; Verzicht auf alles, was nicht zur Falllösung beiträgt; ganze Sätze, nicht bloß Stichworte, Pfeile und Paragraphenangaben.

### **Benotung:**

Die Lösungsskizze ist lang und relativ detailliert. Es kann nicht erwartet werden, dass alle aufgezeigten Probleme gesehen werden. Dementsprechend hoch ist auch die Zahl der Zusatzpunkte, die noch steigen kann, wenn jemand sinnvolle Erwägungen zu hier nicht angesprochenen Problemen anstellt oder die angesprochenen Probleme in vertretbarer Weise anders löst.

**Gesamt: 100 Punkte, 22,5 Zusatzpunkte**

**ab 40 P: Genügend, ab 50 P: Befriedigend, ab 60 P: Gut, ab 70 P: Sehr gut**